



Schutzzonenreglement

für das

Grundwasserpumpwerk der Wasserversorgung

der Zivilgemeinde Elgg

im See GWR: 3-1

 Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich
Verfügung Nr. 2140
vom 22.09.1987

Schutzzonenreglement

für das Grundwasserpumpwerk der Wasserversorgung der Zivilgemeinde Elgg
im See (GWR i 3 - 1, Konzessionsmenge 2'800 l/min)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und des Pumpwerkes im See erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I) die engere Schutzzone (Zone II) und die Zone mit beschränkter Schutzwirkung um das Pumpwerk im See bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Hofmann + Trüb, Elgg vom 25. Mai 1977, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. Zone mit beschränkter Schutzwirkung

Art. 5 : In der Zone mit beschränkter Schutzwirkung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- b) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- c) Tiefbau-Arbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- d) Die Erstellung von Flurwegen für landwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Autowaschplätze sind verboten.
- f) Parkplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- h) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben und Sickerschächte sind verboten.
- i) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

- k) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- l) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind verboten.
- m) Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird. Bestehende Abwasserleitungen sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen und falls nötig zu sanieren.
- n) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdüngern, Mist und Spritzmitteln sind erlaubt.
- o) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm und Spritzmitteln, die nicht im eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt sind, ist verboten.
- p) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.
- q) Baubaracken und Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

- c) Die St. Gallerstrasse ist mit den Schutzmassnahmen gemäss Art. 19 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 zu versehen. Bei Bauarbeiten sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Parkplätze sind verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8 : Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

Art. 9 : Der Flurweg, welcher am engern Fassungsbereich vorbeiführt, ist mit einem allgemeinen Fahrverbot zu belegen (ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr, sowie Werkverkehr).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11 : Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Von der Zivilvorsteherschaft Elgg genehmigt am 25. 11. 86

Der Präsident:

R. Herzog

Der Schreiber:

H. Seeliger

Vom Gemeinderat Elgg festgesetzt am 4. 4. 1978

Der Präsident:

M. Binz

Der Gemeindeschreiber:

M. Mengi

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.

2140

22. 9. 87